

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Unkenbach

vom 24. August 2017

Der Gemeinderat Unkenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.06.2011 außer Kraft.

Unkenbach, den 24. August 2017



I.V. Linn, 1. Beigeordneter

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

vom 24. August 2017

I. Reihengrabstätten (Einzelgräber)

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 240,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 240,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte
an Berechtigte nach Ziff. 1 | 240,00 € |
| 3. Überlassung einer Wiesengrabstätte | 300,00 € |
| 4. Zuschlag für die Pflege einer Wiesengrabstätte | 150,00 € |
| 5. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung
ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch
eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
der Friedhofssatzung | 240,00 € |
|--|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 480,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 240,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach Ziff. 1 für | |
| a) eine Urnen-Familiengrabstätten | 480,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 240,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts
nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen
je Jahr für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 1/30 des Grundbetrages |
| b) jede weitere Grabstätte | 1/30 des Grundbetrages |
| 4. Wiederverleihung des Nutzungsrechts
nach Ablauf der Nutzungszeit
nach Ziff. 1 und 2 für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 480,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 240,00 € |
| 5. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung
ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch | |

eine Entgeltsregelung enthalten soll.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. je Grabstelle
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr = Kostenersatz
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab = Kostenersatz
2. je Urnengrabstelle = Kostenersatz

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche - pauschal 30,00 €
 - b) einer Urne – pauschal 30,00 €
 - c) Benutzung der Kühlvitrine – pauschal 10,00 €
2. Für die Reinigung der Leichenhalle 20,00 €